

Mediascher

für sächsisch-deutsche Bevölkerung.

Gescheint Mittwoch und Sonnabend

Berichtszeit: Für Mediasch: bei Abholen des Blattes zählt K 48 — (monatlich K 4 —). Bei Zustellung ins Land und Postverbindung ins Ausland zahlt sich K 60 — (monatlich K 6 —). Postzuladung ins Ausland jährlich K 72 — (monatlich K 6 —). Eingezahlung 70 Heller.

Berantwortlicher Schriftleiter: Dr. Adolf Wagner.
Druck und Verlag G. A. Strömbäcker, Mediasch.
Schreinleitung und Verbindung: Mediasch, Postplatz 28.
Postamt Nr. 38. Postzuladung 28. Postzuladung 28.



Balon Brückenthalisches
unserm
Hermannstadt - Libau

Nr. 65.

Mittwoch, 13. August 1919.

27. Jahrgang.

Die Lage in Budapest.

— y. Ueber die Verhältnisse und Zustände in dem von der rumänischen Armee besetzten Budapest erfahren wir immer genauere und erfreulichere Einzelheiten. Wir gewinnen immer mehr den beruhigenden Eindruck, daß die letzten Keime des bolschewistischen Giftes absterben und sich in der ungarischen Hauptstadt ein geordnetes und normales bürgerliches Leben entwickelt. Es erwacht ganz den Anschein, als ob die Bevölkerung ohne Ausnahme die Befreiung Budapest als eine Erlösung empfindet und förmlich anstrebt nach den Schrecken der kommunistischen Herrschaft. Wieder einmal hat es sich gezeigt, daß einige wenige Männer, die dazu die nötige Energie und Rücksichtslosigkeit aufbringen, im Stande sind ein ganzes Volk zu begeistern und einen Zustand zu schaffen, der ein sicheres Ende bedeutet. Die Leute, die eine unendliche Gefahr für die ganze Menschheit heraufbeschwören, die ihr Volk und ihr Land dem Elend und Hungertod in die Arme getrieben haben, die rausende und auberaufende wider ihren Willen gezwungen haben, alle bürgerliche und kulturelle Ordnung auf den Kopf zu stellen und Schand- und Bluttaten schlimmster Art zu verüben, die Bela Kun und Genossen, müßte die ganze Schärfe der menschlichen und bürgerlichen Geiße treffen. Bela Kun und seine Genossen dürfen der wohlverdienten Strafe nicht entgehen, sie müssen aufs schwerste getroffen werden,

denn sie haben sich an den heiligsten Gütern der Menschheit aufs schändlichste vergangen. Wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß ihre Bestrafung streng und unerbittlich sein wird.

Nun sind diese Späne aus der ungarischen Hauptstadt entflohen und die alten Verhältnisse kehren allmählich wieder. Interessant ist die neue Staatsform, die Ungarn unter den neuen Verhältnissen angenommen hat. Es scheint ein Mittelding zwischen Republik und Monarchie zu sein. Wie die telegraphischen Berichte melden, ist „unter den Auspizien“ des Erzherzogs Josef, der den Titel eines Staatsgouvernators annahm, eine neue Regierung gebildet worden, die in die Hände des Erzherzogs den Eid abgelegt hat. Ministerpräsident ist ein gewisser Friedrich, der der bürgerlichen Partei angehört. Es versucht ein Koalitionsministerium zu bilden d. h. ein Kabinett, das aus Vertretern sämtlicher Parteien besteht soll. Die seinerzeit in Szeged entstandene gegenrevolutionäre ungarische Regierung ist zurückgetreten und vier ihrer Mitglieder sind in Begleitung einer französischen Militärmission in Budapest eingetroffen. Es verlautet, daß sie ebenfalls in das Kabinett Friedrich eintreten werden. So scheint es also, daß Ungarn politisch geeinigt ist und um die Befreiung ist sich eine bürgerliche Regierung zu schaffen, die von allen anerkannt wird und mit der auch die Entente die Friedensverhandlungen aufnehmen kann. So besteht denn begrün-

dete Hoffnung, daß Ungarn im Interesse der Freiheit steht, daß es die normalen Beziehungen mit seinen Nachbarstaaten demächtig wird aufnehmen können. Das aber bedeutet eine wesentliche Bevölkerung Mitteleuropas und einen guten Schritt vorwärts auf dem Wege zum Weltfrieden.

In der Hauptstadt selbst soll nach den eingelaufenen Berichten die größte Ordnung und Sicherheit herrschen. Die Bevölkerung fühlt sich bereit und erholt von einer monatelangen Schreckensherrschaft und fühlt sich willig und dankbar den neuen Verhältnissen. Erzherzog Josef hat an König Ferdinand eine Deputate gerichtet, worin er seinem Onkel für die Befreiung des Landes aus den frevelhaften Händen der Bolschewiken und für die ruhige Wiederherstellung der Ordnung durch die rumänischen Truppen dankt. König Ferdinand wieder hat eine Proklamation an die ungarische Bevölkerung erlassen, worin er bestimmt gibt, daß die rumänische Armee gefeuert sei, um das Eigentum und die Rechte des ungarischen Volkes zu schützen. Und Generol Holdan, der Gouverneur von Budapest, gibt bekannt, daß das kommunistische Regime Ferdinand zurückgestoßen werde. Die Zeitungen singen wieder an zu erscheinen. «A Nap» wird schon seit einigen Tagen gedruckt, ab 15. August erscheint auch «Az Est» wieder.

So beginnt allmählich das normale Leben in Budapest. Auch die Sprechstunde wurde auf 11 Uhr abends hinzu-

Mediasch-Braila.

Erlebnisse und Eindrücke eines modernen Kreuzfahrers.

Bukarest.

— Auf dem Bukarester Nordbahnhof, wo wir angelommen sind, herrscht reges, geschäftiges Leben. Die Zahl der angemommenen Reisenden ist sehr groß. Daher entpuppt sich vor dem Bahnhof ein erbitterter Kampf um die Droschen. Autos und Elektrotrams, Fahrräder sind eigentlich sehr, viele da. Und trocken ist die Fahrt koste enorm hoch. Auf einem kleinen Autobus, der uns alle sechs aufnahm, zahlten wir pro Person 10 Lei, so daß uns über der lange 6 km lange Weg auf 60 Lei (bei uns K 120) zu stehen kam.

Bukarest bietet in seinen Vorstädten nicht das Bild einer modernen Großstadt. Der Verkehr in den Vorstädten ist zwar sehr groß, aber die Häuser sind oft und niedrig, mit leuten, nicht sehr reichen Geschäftsläden und Gastwirtschaften, vor denen müßige Leute hocken. Je-

mehr man aber dem Stadtmitten sich nähert, umso moderner, neuer und großstädtischer wird das Straßenbild. Bald liegen wir in die Galata Victoria ein, die größte und schönste Geschäfts- und Verkehrsstraße Bukarests. Da stehen die modernen Palais, stolpige Hotels, das königliche Schloß, das Nationaltheater, die großen Geschäftshäuser und eine unendliche Zahl großer Geschäftshäuser mit überreich ausgestatteten und gleichmäßig hergerichteten Schaufenstern. Von der Galata Victoria liegen wir ab und Jahren sind die andere große und schöne Hauptstraße, den Ghimbav boulevard, der zum Königlichen Cotroceni führt, in das Hotel „Pemecar“, wo wir als alte Bekannte drei Zimmer finden — in Bukarest sonst eine Seltsamkeit, denn alle Hotels sind ja überschwänglich, daß man nur gegen einen recht ansehnlichen „Sackgeld“ an den Portier sich ein Zimmer erobern kann.

Die Hotels in Bukarest sind im allgemeinen nicht sonderlich neu gehalten und nicht mit viel Gedanken eingerichtet. Sie sind für ein recht wechselndes, gut zahlendes und nicht aufprudelvolles Publikum berechnet. Aber in fast keiner

Hotel fehlt ein Bistro und Friseurladen, der insbesondere mit seinem Damensektionen siegs aufzährende Schönheitswelt macht. Denn die im Hotel vertretende Damenseite (vom größten Teil Balkans) besitzt ihn höchst mehrere male. Überall spielen Bader und Schmiede in Bukarest eine große Rolle. Eine Dame, die nicht geschminkt ist, erzeugt auf den Bukarester Straßen ein weches Alter. Ich habe auch in anderen Großstädten die Verwendung dieser Schönheitsmittel (oder besser gesagt) Kosmetikmittel beobachten können, aber in einem solchen Maße und mit einer solch ungewöhnlichen Ausdehnung wie bei den Bukarester Damenseite noch nirgends. Ja selbst die Männer vor die Schnäbel und Badermode erzielen. Die Leute dort finden das sehr — unserermen erstaunt es als der Ausdruck einer ungeheuren Weitmodertheit und Unart. Ja, Bader und Schmiede deuten vieles zu, was man nicht tragen soll...

Aus unserem Hotel, wo wir uns nach der langen Reise wieder ein wenig in den Stand setzen, begeben wir uns ins Kaffeehaus, um unserer Nachmittagssause einzunehmen. Wir sind

gezogenen und wenn noch die von den rumänischen Kommanden in Aussicht gestellten Nahrungsmitteleinsätze eingesetzt sein werden, so dürfte in kurzer Zeit auch die letzte Spur der kommunistischen Schreckstage verfliegen sein. Wir hoffen, daß wir nun bald auch in telefonische, telegraphische und briefliche Verbindung mit Budapest treten und Führung mit den dortigen Sachsen gewinnen können. Heute aber freuen wir uns, daß Mittel-europa auf dem Wege fortstetender Regierung sich befindet. Ein Beweis dafür ist die Konsolidierung der Verhältnisse im besetzten Budapest.

Auszug aus der Verordnung Dr. 21 und 25 (verbesserte).

Über ausdrückliche Aufforderung der kompetenten Behörde bringen wir an dieser Stelle den nachfolgenden Bezeichnungsauszug:

1. Als Nutznieuer werden betrachtet:

a) Diejenigen, welche ohne hohe Abriß, in öffentlichen Siedlungen, Eisenbahnhäusern usw. der Straße z. wahrer oder ererbtem Nachkommen oder Vermögen befreit, unvergessen, Situation und Dislokation der Truppen, militärische Verbindungen oder Säben betreffe der rumänischen Arme verstreut, folgernreichen oder bestätigten.

b) Diese Überzeugungen werden von den Militär-Amtshäusern gerichtet und abgesetzten, in der ersten und letzten Antritt mit Recker bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 2000 Peng.

Wenn eine der oben angeführten Überzeugungen zur Zwecke des Spionage oder des Verbrechens angewendet worden sind, werden sie im Sinne der bestehenden Kriegsgerichte abgestraft.

Bur Bodenreform.

Die wichtigsten und veränderten Bestimmungen des Gesetzesentwurfes über die Bodenreform in Siebenbürgen.

Artikel 3.

Als anbaufähiger Boden wird gerechnet: Das ganze Gebiet, das bis heute gestorben wurde, Deichland, Weizen und jeder andere Grund, der dazu geeignet erscheint, mit Bortel fertiggestellt zu werden.

Auf Grund der vom Chef des Ackerbaureferats im Einverständnis mit den Repräsentanten

überzeugt von seiner Güte — nach langer Zeit wieder edler Bohnerkäse und Schläglahne! Auf dem Tisch aber leuchten und lachen blonde Lippen und Lautenstern um entgegen — eine wehmütlige Erinnerung an längst vergangene Zeiten! Wöhrend wie die Täuse einschlafen, haben wir zugleich Gelegenheit das rege und geschäftige Leben des Schuhbodenbewohners zu beobachten. Um Freuden jährt schon der große Bereich mit Fabrikwerken aller Art auf, Fabrikarbeiter, Tischler, Autos kommen und gehen ununterbrochen und mit großer Geschäftigkeit. Die Autos haben statt der gewohnten Puppe oft schwere und schwerdurchdringende Stufen, die die Täuse mit einem unangenehmen Geräusch gräßen. Bei den Tischlern läuft ans auf, daß sie ungeheuer groß und schwer gebaut sind, während das darin gespeiste Fleisch kein und eben nicht sein kann in münden Leib verwundert. Eine Elektrizität ist auch vorhanden, aber sie verleiht nicht allzuviel und ist doch sehr kurzfristig überfüllt. Die Täuse lieben nämlich an den Trümmerhaufen, so daß sich der Zugang unter der trockenen Zeit schwimmt.

Vom Kaffeehaus wissen wir, nachdem man uns die Zähne z. Bei abgenommen hat, eine Fortsetzung durch die Hauptstraßen an. Es gibt da eine ganze Reihe von Säben zu sehen und zu beobachten, die uns vollkommen neu und große Freude aus höchster Interesse machen. Klein am Gründen liegen drei Schuhgeschäfte. Ihre Geschäfte gehen glänzend, denn in Rumän-

für Industrie, soziale Fürsorge und Finanzen gegebenen vorhergehenden Einigung kann mit der Enteignung hinausgegangen werden: Bei Gütern von ursprünglich mehr als 200 Katastraljoch auch unter die Grenze in den Gemeinden oder Gegenenden, wo der zur Errichtung der in Punkt 1 des Artikels 1 dieses Dekretes festgestellten Zwecke notwendige Boden steht, in Berücksichtigung der Ansuchen um Boden der auf Grund der Punkte 1, 3 und 5 des Artikels 34 zur Bezeichnung Berechtigten, dann dort, wo der zur Errichtung der in Punkt 3 und 4 des Artikels 1 dieses Dekretes festgestellten Zwecke notwendige Boden steht, tatsächlich dort, wo Gemeindevermögen vollständig stehen, oder zur Deckung der unumgänglichen Bedürfnisse des normalen Wohlstandes der Gemeinde nicht ausreichen. In Stadtgemeinden, Bergwerks- und Industriezentren und Badeorten können aber zur Errichtung der in diesem Artikel festgestellten Zwecke auch Güter, die ursprünglich kleiner als 200 Katastraljoch waren, aber höchstens bis zur Grenze von 50 Katastraljoch enteignet werden. In beiden Fällen wird auf die Bitte des von der Enteignung betroffenen, wenn es die Verhältnisse gestatten, diesem nach Möglichkeit gleichwertiger und auf dem Hintergrund der Gemeinde gelegener anderer Boden zugewiesen. Wenn das Problem der Vermehrung der Wohnungen mit den infolge dieser Enteignungen verfügbaren Gründen nicht gelöst werden könnte, so kann in den Fällen des Bedürfnisses auch an eine zulässige Enteignung folgender Gründe geäußert werden: in Landgemeinden in einem Umkreis von höchstens 600 Metern, in Stadtgemeinden, Bergwerks-, Industriezentren und Badeorten in einem Umkreis von höchstens 1000 Metern. Der Ausgangspunkt dieser Kreise ist die Grenze des Gemeindeterritoriums. Für einen Hausplatz ist höchstens $\frac{1}{4}$ Katastraljoch zu rechnen. Die mit jüchigen Anteilen bereit zu verpflichten, in einem Zeitraum von höchstens 3 Jahren nach Antritt des Besitzes mit dem Bau zu beginnen, widrigfalls sie den Ansatz und die geleisteten Zahlungen verlieren. In Stadtgemeinden, Bergwerks- und Industriezentren und Badeorten können auch alle diejenigen Antragsgrundstücke enteignet werden die bis zum 1. Januar 1919 jetzt wenigstens sechs Jahren unbebaut geblieben sind.

Artikel 9.

Wein-, Gemüse- und Obstgärten, Baumgärten und Hopfengärten, ebenso wie Gemeindegärten fallen im Allgemeinen nicht unter die Enteignung und können in die Ausdehnung des Enteignungsgebietes nicht eingerechnet werden. Zur Lösung des im letzten Absatz des Art. 4 bezeichneten Problems in dem dort angegebenen Rahmen sollen auch Teile der Gemeindeherrschaften enteignet werden, aber nur so, daß ihre Größe nicht unter die durch die Höchstzahl zu

nennen gilt man viel auf isoliert gepflanzte Schuhe. Aber diese Leute verzehlen ihr Handwerk auch. Man hält den Tisch hin und mit Schuhwerk, Wachs, zwei Blättern und einem Sommertuch macht einem der Mann für 1 Lira in der alten kurischen Zeit ein paar seine Schuhe, so daß man seine Freude daran hat und sieht selbst täglich nicht nur einmal das Vergnügen gönnt. Man braucht sich gar nicht die Mühe zu nehmen bis zum nächsten Strohmarkt zu gehen, wenn man blonde Schuhe haben will, denn es gibt auch „wandern“ Schuhpflanzer, die einem die Schuhe pflanzen, während man schlafst oder sonst ein Gespräch abwickelt.

Nachdem wir also so von oben bis unten uns blau und blau bergelebt haben, können wir beruhigt auf dem Boulevard und der Galerie Victorie erscheinen. In beiden Städten ist ein Geschäftsladen am anderen, ein Schuhgeschäft am anderen. Die Kaufhäuser sind überwoll mit Waren in größter und reichhaltigster Auswahl: Kolonial, Biedermeier, Schuh, Wölfe usw. alles ist vorhanden und man ist immer nur versucht zu kaufen. Aber die kleinen, unschuldigen Geschäftchen, die an dieser Straße oder an jenem Stoß, an dieser Ecke oder an jenem Schuhgeschäft angesiedelt sind, brechen einem bisweilen gründlich die Lust. Man sieht da Jungen, die man als Siedlerinnen noch nie zu zweit gesehen hat (1 Lira = 2 K.) — und legt die Hände seitlich auf die Tasche. Dann aber findet man freilich auch Artikel, die schön und geschnitten sind

Biches, das in der Gemeinde gehalten werden kann, bestimmte Grenze herabgedrückt wird. Im entgegengesetzten Falle mögliche sie aus einem anderen Teile des Hauses entsprechend ergänzt werden. Zur Lösung dieses Problems können bis zur Grenze von 5 Katastraljoch auch Teile von Gemüse- und Obstgärten, von Baumgärten und Hopfengärten enteignet werden. Die Fläche der Hopfengärten und Privatparcs wird in die Ausdehnung des enteigneten Teiles eingerechnet, soweit sie in Landgemeinden 5, in Stadtgemeinden aber 2 Katastraljoch übersteigt. Der überschüssige Teil kann in seiner Größe enteignet werden. Güter und Teile davon, die im Intervall von Stadtgemeinden 5, in Landgemeinden 2, wenn sie nicht in dicker Bebauung stehen und nicht irgend einer Wohnung dienen.

Artikel 10.

Dort, wo es das wirtschaftliche Interesse der Bevölkerung verlangt, können auch Gebüsche oder Bäume enteignet werden, aber in der Art, daß sowohl die enteigneten, als auch die nicht enteigneten Teile wirtschaftlich ausgenutzt werden können. Solche Gebiete werden aber nur Gemeinden, Gemeindeherrschaften oder Gemeinschaften in gemeinsam und unterbautes Eigentum oder Nutzung gegeben, und bleiben entweder unter der Kontrolle oder zu dem obigen Zwecke im Eigentum des Staates. Dort, wo die Not an anbaufähigem Boden so groß ist, daß sie anders nicht befriedigt werden kann, können auch Bäume enteignet werden, wobei ihr Charakter verändert wird, aber nur, wenn die Gebiete zur Kultivierung geeignet ist und die volkswirtschaftlichen Interessen es gestatten. In beiden Fällen ist die im Artikel 4 vorgesehene vorherige Einwilligung erforderlich.

Artikel 11.

Die Kommissionskommissionen (Art. 17) werden auf jeden Fall auf den Wald- und Waldbestand der Gemeinden bedacht sein. Zu diesem Zwecke können sogar Teile von Nachbargemeinden enteignet werden, soweit diese die normalen Bedürfnisse der Höchstzahl an Vieh jener Gemeinde übersteigen. Aus diesen zu enteigneten Gebieten werden aber nur Gemeindeherrschaften zur Benutzung durch sämtliche wiederauferstandene Einwohner geschaffen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch anbaufähiger Grund haben.

Artikel 12.

Gleichzeitig mit den enteigneten Immobilien werden auch enteignet werden: Wasserrechte, Mautrechte und Vorrechte jeder Art und können enteignet werden alle Fabrik, Einrichtungen, Einrichtungen jeder Art und Rechte, die ja auf den enteigneten Boden beziehen. Die Wasserrechte, Mautrechte und Vorrechte können nicht auf einzelne übertragen werden; die Fabrik,

oder die man in der Kriegszeit lange entbehrt hat, und man kann davon Stoffe und Kleidung usw. sind trotz des 1 x 2 noch immer wichtiger wie bei uns. Und was das Reichspolizei an diesen Geschäften ist — man hat eine Auswahl, so schon und reichhaltig, wie wir sie bei uns vielleicht nicht einmal im Frieden gekannt haben. Einiges Ungewohntes hatten die Einläufe allerdings für uns; in den Geschäften gibt es trotz der Aufschriften „Teile Preise“ doch keine festen Preise und man kann von dem verlangten Kaufpreis, wenn man hartnäckig und geschickt ist, oft einen ganz bedeutenden Prozentsatz herabhandeln.

Während dieser Beobachtungen und Einkäufe ist es allmählich 7 Uhr nachmittag geworden und das Kino auf der Calle Victorie fühlt sich immer mehr, so daß man kaum vorwärts kommen kann. Die Tische vor den Kaffeehäusern sind alle dicht besetzt und davon wogt eine große Menschenmenge: schwule Offiziere, Ledermann, Geschäftsmänner, elegante Damen. Dabei hört man alle Sprachen sprechen, am meisten rumänisch, französisch, deutsch und natürlich Non fane die allgemeineren und modernen Kostüme und Kleidungsstücke, insbesondere bei den Ledermannen beobachten und sieht noch sehr wenig vom Orient. Das Ganze macht einen durchaus westeuropäischen Eindruck, wobei die französische Mode und der sonstige Geschmack höchstens entschieden zum Durchbruch kommt.

(Fortsetzung folgt.)

Einrichtungen und Establissemens werden inbesondere in das Eigentum oder die Besitzung der Genossenschaften, der Gemeinden oder des Teiles des Ortes übergehen. Die vorbehalteten Mineralien, die sich in dem Untergrund des entstehen Gebietes befinden, werden auf jeden Fall dem Staate verbleiben, auch nachdem das Eigentum des Grundes auf die neuen Eigentümer übergegangen ist. (Schluß folgt)

Wegen der Unterbrechung im Erscheinen der Mediascher Zeitung

hatten wir an alle lästigen Männer folgende Zeilen geschriften:

„Da die Zeitung in Mediasch aufgehoben worden ist und die zu druckenden Handzettel (Zeitungsmannschaft) laut einer jordanischen Verordnung des Truppenkommandos von Siebenbürgen, jedesmal vor dem Drude der Genossen im Komitaatsvorort zwecks Zensurierung vorzulegen sind, die Handzettel der „Mediascher Zeitung“ daher jedem von Erscheinern der betreffenden Nummer der Zeitung in Schäßburg unterbreitet werden müssen, steht sich der Verlag der „Mediascher Zeitung“ gezwungen, das Erscheinen des Blattes solange einzustellen, bis eine anders lautende Verordnung getroffen wird, die die Zensurierung in Mediasch selbst möglich macht, da es ganz ausgeschlossen erscheint, die oft wenige Stunden vor dem Erscheinen des Blattes eilauflaufenden Handzettel vor Anmarschnahme der Sarazan nach Schäßburg zu schaffen. Unter diesen Umständen wäre ein auch mit erstaunend pünktlichen Erscheinen des Blattes vollkommen ausgegeschlossen. Die Herausgabe würde sich nicht nur um Stunden, sondern unter Umständen um Tage verzögern. Der Verlag bittet seine Abnehmer um Nachsicht und versichert, daß er beilebt sein wird, ehestens Additive zu schaffen und das pünktliche Erscheinen der Zeitung zu ermöglichen.“

Zudem wie bestehendes zur Kenntnis auch unserer Leser bringen, haben wir es ermöglicht, daß heute wenigstens unter vorliegender Nummer erscheinen kann.

Auszug aus der Verordnung Nr. 6622.

Die gesamte Post- und Telegraphen-Korrespondenz der Post- und Telegraphendienste oder Dienstämter, welche aus dem Komiteate abzugehen hat, wird in dem Post- und Telegraphendienste des Komitaats-Vorortes zentralisiert, welche diejenige behuts Zensurierung der Zeitungsvorlage vornehmen soll. — Die Genossenstelle wird diejenige — nachdem es sie genützt hat — in den von den Vorortsdiensten eingesetzten Territorien an das Post- und Telegraphendienstamt von welchem es ihr erhalten hat, zurückführen.

Dienjenigen Post- und Telegraphendienste, welche die genaue Durchführung dieser Verfügung verfügen, bleiben hierfür selbst verantwortlich.

Alle Tageszeitungen und Drucksachen jeder Art, welche in einem Komiteate erscheinen, wie auch die Theater- und kinematographischen Vorstellungen, Vortriäge jeder Art, müssen vor ihrer Aufführung im Manuskript der Zeitungsvorlage im Komitaat-Vorort behuts Zensurierung eingestellt werden, da bekanntlich ohne Genehmigung der Zeitungsvorlage nichts erscheinen kann.

Die Zuwidderhandelnden werden diese die Folgen tragen. In Städten wo keine Zeitungen und so gleichzeitig die Zensurierung der Theatervorstellungen, der kinematographischen Filme Vortriage u. dergl. durch die Garnisonskommanden.

Es wird dem Publikum, den Bevölkerungsbehörden, Eisenbahnen x. sowie den Truppenführern (welche die Angelegenheit nur in bezug auf die Feuerwehrkompagnie und nicht auf die militärische) zur Kenntnis gebracht, daß jede Korrespondenz in einem (Novet) Briefumschlag legerisch aufdrückenden, privaten Briefe höchstens auf 2 Seiten eines gewöhnlichen Briefpapiers geschehen kann.

Der oben angeführtes Verjährung nicht entsprechen Korrespondenz wird vernichtet.

Eine Ausnahme bildet diejenige Korrespondenz Verjährung die Amts-Korrespondenz des Kapitels C. Punkt 1 und 2.

Begründet der durch Kuriere und Agenten gefandene Korrespondenz

Niemand darf ungeprüft Schriften bei sich und von einem Ort zum andern tragen. —

Es wird dem Publikum zur Kenntnis gebracht, daß diejenigen, bei denen solche Schriften gefunden werden, arrested und bestraft werden.

Wenn jedoch Schriften in dringenden Fällen, durch Spezial-Kuriere (wohl der Truppen als auch der Civil-Behörden) befördert werden müssen, werden die mit Identitätscheinen (Militärs-Kuriere) verliehen, so wie es angeordnet worden ist, die Gußfaktur mit Identitätscheinen (von den Militärbüroden) widert und außerdem mit einer Dienstverordnung, in der ersichtlich ist, wer der Kuriere ist, von wem er geschickt wurde und mit welcher Korrespondenz.

Vom Tage.

Kundmachung der Stadtpolizei. Mit Verordnung Zahl 8272/1919 des Innenministeriums wurde die Konstitution der Freuden angeordnet. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung lauten auszugsweise: 1. Artikel. Auf dem Gebiet des dem Regierungsrat unterstellt, werden abgesehen von den Rumänen, dann von den Siebenbürgern des alten Königreichs der Bulowina und Weissrabis als Fremde angesehen: a) alle diejenigen, die nicht durch Geburt oder aus geistiger Art als Heimatdeutsch (Bauerndeutsch) vor dem 1. August 1914 in einer Einheit des oben genannten Gebietes erworben haben; b) diejenigen geweihten Beamten, jeder Art der genehmigung, Staaten welche nicht durch Geburt die Staatsangehörigkeit auf dem Gebiet, das dem Regierungsrat unterstellt, erworben haben, und der der Übernahme der rumänischen Verwaltung den Kreis verteidigt haben. 2. Artikel. Alle die Freuden, sind verpflichtet innerhalb 8 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sich den Behörden zwecks Zusammenziehung und zwecks Empfang eines Aufenthaltscheines zu melden und zwar: bei der Stadtpolizei in Mediasch. 3. Artikel. Zur Anmeldung und Übernahme des Aufenthaltscheine sind verpflichtet: 1. die Familienmutter (Oberhaupt), sowohl für sich als auch für die Frau und für die minderjährigen Kinder. 2. die Witwen und geschiedenen Frauen, für sich und ihre minderjährige Kinder. 3. die großjährigen Männer und Mädchen, die nicht Familienoberhaupt sind. 4. die minderjährigen Kinder, beiderlei Geschlechts die nicht bei den Eltern wohnen oder sich selbst erhalten. 4. Artikel. Die Freuden, die keinen wohnhaften Wohnort haben, haben sich dort zu melden, wo sie sich zur Zeit der Veröffentlichung dieser Verordnung aufhielten: diejenigen, die nicht den erwähnten Termin, das Geburtsjahr, befreiten, haben sich dort zu melden, wo sie sich über 12 Stunden aufhielten. 10. Artikel. Der Aufenthaltschein berechtigt vom Gesichtspunkt der Sicherheit die Freuden sich während der angegebenen Zeit am Wohnumt aufzuhalten und auf Grund dieses Schemas auch um das Recht des freien Verkehrs anzuordnen, berechtigt aber nicht zum Besuch des Wohnumt ohne vorhergehende besondere Bewilligung des Ortes wo sie sonst wohnen wollen. Ein Aufenthaltswechsel wird dann angenommen, wenn der Freude sich ohne rechten Grund an einem Ort länger als 15 Tage aufhält. 11. Artikel. Beim Wechsel des Aufenthaltsortes haben sich die Freuden bei der Behörde, die ihnen den Aufenthaltschein ausgestellt hat, zweck der Abmeldung und um einen Wohnort bei der zugehörigen Behörde zwecks Anmeldung einzufinden. 12. Artikel. Niemand darf einem Fremden Unterkunft gewähren, der keinen Aufenthaltschein besitzt, sondern hat ihn nach dem 2. Artikel den Behörden anzumelden. 16. Artikel. Die Unternehmungen jeder Art (Fabriken, Ateliers, Gießereien, Banken, Handels- und Industrieunternehmungen usw.) deren Besitzer (patroni) Aktionäre oder Kapitaliengen sind, haben innerhalb 30 (dreißig) Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung ihren Wirtschaftsplan, die Statuten und die Genehmigung des geweihten magistrischen Regierung vorzulegen. 17. Artikel. Die Freuden, welche sich innerhalb der vergangenen Zeit nicht melden, sowie die Eigentümer, Vermieter oder Hoteliers, welche Fremden Unterkunft bieten und die Verordnung nicht einhalten, drohen Haftstrafen und werden mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Lei und mit Gefängnis bis zu 1 Monat bestraft. 18. Artikel. Die Freuden, welche beim Verhörfolge Aussicht vorlegen, oder unmöglich Angaben machen, sowie diejenigen, die sie beliebt unterstellen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Lei und mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft; die Freuden wird auch ausgewiesen. Der Meldetermin

beginnt am 13. August und schließt am 20. August 1919. Die Meldung hat beim Polizeichef zu erfolgen.

Mediasch, am 12. August 1919.

Die Stadtpolizei.

In der evang. Kirche predigt Sonntag, den 17. August Herr Stadtprediger Josef Leher.

Familiennachricht. Herr Samuel Schuster jun. verlobte sich mit Fr. Lotte Römerger, Tochter des Herrn August Römerger, Stadtbauamtmann in Baden bei Wien.

Mediascher Jagdverein. Den ordentlichen Mitgliedern sowie den Teilnehmern des Vereins wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Jagd auf den Rehieren Großprobstdorf, Klein-Ropitsch, Frauendorf, Arhegen, Wutzenloch und Wotzendorf mit Beginn der geistlichen Jagdzeit ausgeübt werden darf, auf allen übrigen Reihen darf die Jagd nur vier Wochen später d. i. auf Rehjäger am 1. September, auf Hosen am 15. September begonnen werden. Die Ausgabe der Revierkarten beginnt am 1. d. M. die Einlösung derselben muß bei sonstigem Beruf bis zum Jagdrecht bis spätestens 1. September gegen Ablieferung der alten Reihenrechte erfolgen. Am 17. d. M. findet auf Preitau und Büdiger Hütten die amtliche Erprobung auf Wildschweine statt; vollzählige Beeteigung notwendig. Zusammenkunft Sonntag früh 7 Uhr beim Büdiger Wirtshaus. Bei seinen Jagdtag noch nicht hat, sollte nachmittags 2 Uhr beim Vorstand vorgetragen. Die neue Jagdkarte kostet 80 Kronen, jeder Gewehrlauf 10 Kronen, bei Reptiergewehren jeder Schuß 10 Kronen; das Bildbild ist beizuzahlen.

Der Vorstand.

Die freiwillige Abgabe unserer ev. lutherischen Gemeindemitglieder für unsere Kirche hat bis heute die Höhe von über 280.000 Kronen erreicht. Dieses erstaunliche Ergebnis ist ein Beispiel dafür, daß unsere lutherischen Bürgervolks Freitändnis für die Forderungen der Zeit hielten und bereit stand für untere reueren und moralischen Vollzügen auch große Opfer zu bringen. Haben wir dies mit Freude feststellen, wollen wir nur den Wunsche Ausdruck geben, daß dieser Geist der Offenwilligkeit und Hilfsbereitschaft für die Allgemeinheit in unserer Stadt niemals aussterben möge. Dann darf uns auch im schwersten Sinne nicht bang sein!

Über unserer Kirchenabgabe istreicht das „Sächsische Regierung-Blatt“ heraus, welche die Opferwilligkeit für Kirche und Schule werden in diesen Tagen, wo unsere Landeskirche an ihre Gemeinden daransetzt und zur Bedeutung der dringenden Erfordernisse einer Rettungslage vorbereitet mithilfe aus vielen Orten bekannt. Der schönste Beweis der Opferwilligkeit aber lieferte der Mediascher ev. Kirchgemeinde. Diese Gemeinde, die im Vorjahr bereits durch eine freiwillige Vermögensabgabe 150.000 Kronen für Kirche und Schule aufbrachte und ihre Lagen von 80% auf 90% erhöhte, hat in der vorigen Woche ihre Sammlung, die noch nicht abgeschlossen ist, vorgenommen, welche nach dem Bericht der „Mediascher Zeitung“ bisher 270.000 Kronen ergab. Als landeskirchliche Lagen sind Mediasch 35.000 Kronen vorgeschrieben.

Wo solche Opferwilligkeit sich zeigt und die Notwendigkeit der Stärkung der Weltvolke unseres volkstümlichen Volks in so erhabender Weise zum Ausdruck kommt, braucht es um den Bekund des selben Keinem Bange zu sein. Möge diese wadere Tat der Mediascher als ansteckendes Beispiel Vieles voranleiten!“

Stimmen aus dem Publikum.

aus Nachrichten.

Die Schüler am n. Gymnasium in Mediasch haben Schuljahr 1919/20 nachstehende Schulgebühren zu zahlen:

1. Einschreibegebühr 10 K.

2. Am Schulgebühr haben die Schüler Mittels folgenden Schulgebühren zu entrichten:

a) Sr. Schüler K. N., deren Eltern oder Vorgesetzte die vorbeschriebene Kirche und Schule besuchen, im Untergymnasium 100 K. im Obergymnasium 140 K.

b) Sr. Schüler K. N., deren Eltern nur nach einem Teil ihres Vermögens in Mediasch Kirche und Schule beitragen, im Untergymnasium 140 K. im Obergymnasium 180 K.

